

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 5/09 BH

L 17 U 423/07 (Bayerisches LSG)
S 11 U 85/06 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2008 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin A. S. beizu-
ordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 22.4.2009, beim Bundessozialgericht (BSG) per Fax eingegangen am selben Tag, für ein beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28.10.2008 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwältin A. S. unter gleichzeitiger Vorlage der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 16.4.2009 beantragt. Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 19.1.2009 (Empfangsbestätigung des Klägers auf Rückschein des Einschreibens) zugestellt worden.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers (einschließlich des ausgefüllten Vordrucks betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) nicht innerhalb der am 20. April 2009 (= Montag) abgelaufenen dreimonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (vgl. BSG Beschluss vom 13.4.1981 - 11 BA 46/81 - SozR 1750 § 117 Nr 1). Hierauf ist der Kläger bereits in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden. Nur bei rechtzeitiger Beantragung von Prozesskostenhilfe hätte nämlich die Möglichkeit bestanden, dem Kläger hinsichtlich der versäumten Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. § 67 SGG).
- 3 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwältin A. S. abzulehnen.

